



# RICHTLINIEN ZUM FONDS JUGEND UND DEMOKRATIE DER SCHWEIZER DEMOKRATIE STIFTUNG / SWISS DEMOCRACY FOUNDATION

## 1. KRITERIEN FÜR DIE BEWERBUNG UM BEITRÄGE AUS DEM FONDS

**Bewerbende Organisation / Einzelperson:** Nichtgewinnorientierte, mehrheitlich von Menschen unter 30 Jahren getragene und betriebene Organisation oder Einzelpersonen

**Zweck:** Finanzierung von Grundstrukturen und Projekten, welche anderweitig schwierig oder nicht finanzierbar sind (bspw. aufgrund mittellosem Zielpublikum, Neutralitätsgründen usw.)

**Ziele der Organisation / des Projekts:**

- Förderung der Partizipation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen am öffentlichen Leben und in der Politik
- Förderung der politischen Bildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Förderung der Demokratie in der Schweiz oder weltweit
- Förderung einer demokratischen, entpolarisierten Diskussionskultur, die auf breit abgestützte Kompromisse hinwirkt
- Beitrag an eine offene Schweiz, an eine weltoffene und freiheitliche Gesellschaft
- Ziele, die den Statuten der Schweizer Demokratie Stiftung (SDF) entsprechen
- Ziele, die dem Mehrjahresprogramm 2020 - 2022 der SDF nahe kommen.

**Koordination:** Die einreichende Organisation / Einzelperson koordiniert ihre Tätigkeiten und Projekte mit möglichst zahlreichen Organisationen, die im gleichen Bereich tätig sind.

**Qualitative Merkmale:** Bevorzugt werden Organisationen / Einzelpersonen und Projekte mit innovativem Charakter oder aber bereits bestehende Tätigkeiten und Angebote mit erwiesener Wirkung und grosser Reichweite. Bevorzugt werden zudem Organisationen / Einzelpersonen und Projekte, die mit ihren Tätigkeiten einen nachhaltigen und langfristigen Ansatz verfolgen (bspw. keine einmaligen Anlässe).

**Ausschlussklausel:** Nicht gefördert werden politische Parteien, parteiabhängige und tendenziöse Organisationen / Einzelpersonen wie auch Tätigkeiten zur Förderung von Partikularinteressen, die nicht im Zusammenhang mit den Stiftungszwecken der SDF stehen.



## 2. EINGABE- UND AUSWAHLPROZESS

- 2.1 Bewerbende Organisationen / Einzelpersonen füllen das Gesuchsformular auf der Website aus.
- 2.2 Der Stiftungsratsausschuss SDF beurteilt die Eingabe anhand definierter Kriterien vierteljährlich jeweils am Monatsende. Im Zweifelsfall wird der gesamte Stiftungsrat zum Entschluss beigezogen.
- 2.3 Der Stiftungsratsausschuss SDF entscheidet über eine Absage oder gibt erste positive Rückmeldung an die Organisation / Einzelperson per E-Mail und fordert allenfalls weitere Informationen ein.
- 2.4 Die bewerbende Organisation / Einzelperson gibt Rückmeldung.
- 2.5 Der Stiftungsratsausschuss SDF beurteilt anhand definierter Kriterien
- 2.6 Der Stiftungsratsausschuss SDF entscheidet über eine definitive Absage oder gibt eine Zusage an die Organisation / Einzelperson.

## 3. CONTROLLING

- 3.1. Die SDF erstellt und versendet die Fördervereinbarung an die Organisation / Einzelperson
- 3.2 Die Organisation / Einzelperson unterschreibt und retourniert die Fördervereinbarung
- 3.3 Die Organisation / Einzelperson setzt das Projekt um
- 3.4 Controlling bei Förderbeiträgen unter CHF 10'000:
  - Schlussbericht gemäss Vorgaben anlässlich des Projektabschluss oder definierter Unterstützungsfrist einer Organisation / Einzelperson
- 3.5 Controlling bei Förderbeiträgen ab CHF 10'000 bis maximal 20'000 pro Projekt / Organisation / Einzelperson pro Jahr
  - Schriftlicher Zwischenbericht gemäss Vorgaben nach Auszahlung einer ersten Tranche und anlässlich der in der Fördervereinbarung festgelegten Meilensteinen
  - Auszahlung zweite Tranche
  - Schlussbericht gemäss Vorgaben anlässlich des Projektabschlusses oder definierter Unterstützungsfrist einer Organisation / Einzelperson



#### **4. VORGEHEN PREISVERGABE «JUGEND + DEMOKRATIE»**

Die Eingabe- und der Auswahlprozess verläuft analog den Beiträgen aus dem Fonds  
Der Preis beträgt CHF 10'000.

Die Preisvergabe erfolgt grundsätzlich themenungebunden. Das Thema des Preises wird  
durch Eingaben geformt. Der Stiftungsausschuss kann Themenfelder definieren.

#### **5. ANPASSUNGEN DIESER RICHTLINIEN**

Änderungen an diesen Richtlinien können durch Entscheid des Stiftungsrats jederzeit  
vorgenommen werden.

Vom Stiftungsrat verabschiedet am 27. Januar 2021. Basierend auf dem Reglement Fonds  
Jugend und Demokratie der SDF (verabschiedet am 15. August 2020).